

II-2816 der Beifagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode.

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
 Zl. 17.787-Präs.A/69

Wien, am 11. Juli 1969

Anfrage Nr. 1276 der Abg. Dr. van Tongel
 und Genossen betreffend die Über-
 prüfung von Kraftfahrzeugen gemäß
 § 55 Abs. 3 KFG. 1967.

1273/A.B.

zu 1276 I.J.

Präs. am 11. Juli 1969

5. - Lich

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred M a l e t a

Parlament

1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten
 Dr. Emil van Tongel und Genossen in der Sitzung des
 Nationalrates vom 21. Mai 1969 betreffend die Überprüfung
 von Kraftfahrzeugen gemäß § 55 Abs. 3 KFG. 1967 an mich
 gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits in meiner vom 15.4.1969 schriftlichen
 Beantwortung der zwei Zusatzfragen zur kurzen mündlichen
 Anfrage Nr. 2124 ausgeführt habe, ist die "Überprüfung"
 der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 55 Abs. 1 KFG. 1967
 eine Verwaltungsverfahren, das mit einem hoheitsrechtlichen
 Akt abzuschliessen ist und daher schon aus verfassungs-
 rechtlichen Gründen nur von der Behörde selbst durchgeführt
 werden kann. Von dieser behördlichen "Überprüfung" ist,
 wie ich auch bereits hervorgehoben habe, die im § 57 Abs. 1
 2. Satz KFG. 1967 angeführte "Prüfung", die vor der Erstattung
 des Gutachtens vorzunehmen ist, grundlegend zu unter-
 scheiden.

Die Vornahme dieser "Prüfung" schreibt das Gesetz
 dem von der Behörde im Zuge des Überprüfungsverfahrens
 gem. § 57 Abs. 2 herangezogenen Sachverständigen, der
 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge oder dem zur Erstattung
 der Gutachten ermächtigten Verein deshalb vor, weil sicher-
 gestellt sein muß, daß das eingeholte Gutachten auf Grund

einer echten Beschau des zu begutachtenden Gegenstandes erstattet wird. Ohne diese Vorschrift hätte die Behörde eine wesentlich geringere Möglichkeit, das Zustandekommen des Gutachtens zu überblicken. Eine rechtliche Gleichstellung der Vereine mit der Bundesprüfanstalt kommt daher nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Begutachtungsstelle, also hinsichtlich der "Prüfung", in Betracht.

Wenn in der Einleitung der Anfrage erwähnt wird, daß Zeitungsmeldungen zufolge die Vereine die Erstattung von Gutachten eingestellt haben und dies mit der verschiedenen Höhe der eingehobenen Kostenbeiträge und dem Unterbleiben der Vergütung begründen, muß ich dazu folgendes sagen.

Die Vereine haben die Ermächtigung, Gutachten zu erstatten, für das ganze Bundesgebiet beantragt. Da der Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Ermächtigung für das ganze Bundesgebiet zunächst nicht erbracht werden konnte, wurde die Ermächtigung bisher nur für den Bereich des Landes Wien erteilt. Die Vereine bestanden jedoch auf die aufrechte Erledigung ihres Antrages und teilten mit, daß sie auch in Wien kein Gutachten mehr erstatten würden, "wenn ihnen nicht die Ermächtigung für das ganze Bundesgebiet erteilt wird".

Die Vereine haben nun tatsächlich in der Folge mitgeteilt, daß sie auch in Wien für die Behörde keine Gutachten mehr erstatten. Die Frage des Kostenbeitrages ist in diesem Zusammenhang deshalb unerheblich, weil der Kostenbeitrag eine gesetzliche, von der Partei der Behörde zu entrichtende, für alle gleich hohe Gebühr (S 100.--) ist, die mit der Vergütung (S 32,--), die die Vereine von der Behörde zu erhalten haben, nichts zu tun hat. Wenn die Vereine diese Vergütung ihren Mitgliedern schenken, indem sie als Inkassant der Behörde von der Partei nur S 68,-- einheben, der Behörde aber S 100.-- abliefern, so ist das eine vereinsinterne Massnahme,

-3-

die für das behördliche Verfahren nicht von Belang sein kann. Die Überweisung der Vergütungen ist zwar tatsächlich erst im Mai 1969 erfolgt, doch sind bei staatlichen Pauschalverrechnungen sehr oft Verzögerungen schwer zu vermeiden.

Praktisch gesehen, hat sich allerdings hinsichtlich der Tätigkeit der Vereine, wie diese es selbst bestätigt haben, nichts geändert, da sie nach wie vor die Kraftfahrzeuge ihrer Mitglieder prüfen und voll ausgelastet sind (mit langen Wartezeiten), sodaß von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die "Einstellung" nicht gesprochen werden kann.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist bemüht, die Voraussetzungen für eine wirksame Unterstützung der Behörde durch die Vereine bei der Überprüfung von Kraftfahrzeugen zu erreichen. Diesbezügliche Vorschläge für eine Verbesserung der Organisation der Zusammenarbeit wurden im übrigen auch bereits von Vereinsseite gemacht.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Heranziehung der Vereine im Bereich von Wien sind Verbesserungen und Vereinfachungen in der Organisation und insbesondere auch bei der Einhebung der Kostenbeiträge in Ausarbeitung, die auch für die beabsichtigte Ermächtigung in anderen Bundesländern angewendet werden sollen. Die hiefür erforderlichen sehr schwierigen Ermittlungen zur Feststellung der Bedarfe für eine solche Heranziehung der Vereine ist den einzelnen Bereichen und zur Feststellung, inwieweit die Vereine in allen diesen Bereichen über das notwendige Fachpersonal und die notwendigen Einrichtungen verfügen, sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

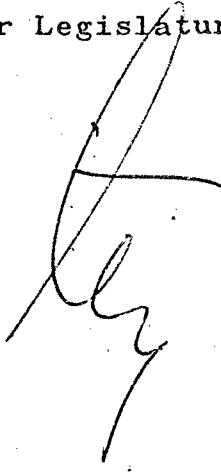
Ich bemerke, daß diese Vorarbeiten auch den Gegenstand von Erörterungen bei einer kürzlich abgehaltenen Tagung der beamteten Verkehrsreferenten der Bundesländer

./.

- 4 -

gebildet haben.

Aus den vorstehenden Erwägungen beabsichtige ich nicht, einen Entwurf für eine diesbezügliche Novellierung des KFG. 1967 ausarbeiten zu lassen, zumal da es auch aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen sein dürfte, die parlamentarische Behandlung in dieser Legislaturperiode zu erreichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Lederer".